

Bekanntmachung Nr. 82/2013 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

Beschluss des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 23 „Katastrophenschutzzentrum“ der Gemeinde Münsterdorf für das Gelände der derzeitigen Kreisfeuerwehrzentrale, belegen westlich der Landesstraße 119, östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne, nördlich der Gemeinde Dägeling und südlich der Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB 23

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 11.12.2012 den B-Plan Nr. 23 „Katastrophenschutzzentrum“ der Gemeinde Münsterdorf für das Gelände der derzeitigen Kreisfeuerwehrzentrale, belegen westlich der Landesstraße 119, östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Freiherr-von-Fritsch-Kaserne, nördlich der Gemeinde Dägeling und südlich der Anschlussstelle „Itzehoe Süd“ der BAB 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 19.10.2013 2013 in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während folgender Zeiten:

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich gegenüber dem Amt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Breitenburg, den 9. Oktober 2013

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger**